



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau  
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

# **Verordnung**

**über**

# **Abwasseranlagen**

**vom 27. Mai 1993**

**und**

# **Technischer Anhang**

**Verordnung**  
**über**  
**Abwasseranlagen**

**vom 27. Mai 1993**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

- |        |  |   |
|--------|--|---|
| Art. 1 | Die Stadt Illnau-Effretikon erlässt, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie auf das Gesetz über das Gemeindewesen, diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Stadtgebiet.   | <b>Grundlage und Geltungsbereich</b>                                    |
| Art. 2 | 1 Die Stadt erstellt, unterhält und betreibt zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz mit der zugehörigen zentralen Reinigungsanlage. Sie passt diese Einrichtungen den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes an.<br><br>2 Der Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden, vom Regierungsrat genehmigten Generellen Entwässerungsplanes (GEP) etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, des öffentlichen Bedürfnisses.  | <b>Aufgaben der Stadt</b><br>Abwasseranlagen<br><br>Bauprogramm         |
| Art. 3 | 1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Tiefbauamt.<br><br>2 Die Aufsicht gemäss Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit anderen Gemeinden sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörde.<br><br>3 Der Stadtrat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen. | <b>Aufsicht</b><br>Tiefbauamt<br><br>Rechtsgrundlagen<br><br>Delegation |
| Art. 4 | 1 Als öffentliche Abwasseranlagen werden diejenigen Haupt-, Neben- und Sanierungsleitungen sowie andere Abwasseranlagen wie Pumpwerke, Reinigungsanlagen etc. bezeichnet, die von der Stadt erstellt wurden oder die ins öffentliche Eigentum der Stadt übernommen worden sind. Die Baubehörde bestimmt aufgrund des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz, welche Leitungen und Anlagen öffentlich sind. Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG).   | <b>Kanalisationsnetz</b><br>Öffentliche<br>Abwasseranlagen              |

	<p>2 In Anlehnung an den § 15 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz wird in dieser Verordnung zwischen folgenden Kanalisationen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptleitungen</li> <li>• Nebenleitungen</li> <li>• Sanierungsleitungen</li> <li>• Grundstücksanschlussleitungen</li> <li>• Grund- und Fall-Leitungen</li> </ul>	Begriffe
Art. 5	<p>1 Hauptleitungen sind die wichtigsten Kanäle des Kanalisationsnetzes. Als Hauptleitungen gelten in der Regel nur solche, die ein Einzugsgebiet von mindestens zwei Hektaren erschliessen.</p>	<b>Hauptleitungen</b> Begriff
	<p>2 Die Hauptleitungen werden in der Regel durch die Stadt finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und/oder Staatsbeiträge sowie Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden.</p>	Finanzierung
	<p>3 Wünschen Private die vorzeitige Erstellung einer Hauptleitung für ein Gebiet, das gemäss Erschliessungsplan noch nicht erschlossen werden muss, so kann sie verweigert oder unbeschadet der Abgabepflicht von der Übernahme der Kosten durch die interessierten Privaten abhängig gemacht werden. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Leistung von Anschluss- und Klärgebühren.</p>	Vorzeitige Erstellung
	<p>4 Die Hauptleitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Strassengebiet oder innerhalb des durch Baulinien gesicherten Gebietes verlegt.</p>	Lage der Kanäle
	<p>5 In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die Stadt auch Kanäle im privaten Grund ausserhalb der Baulinien erstellen. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren nach den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen.</p>	
	<p>6 Durchleitungsrechte sind im Grundbuch eingetragen; Kanäle im Baulinienbereich sind gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Grundbuch anzumerken.</p>	Durchleitungsrecht

Art. 6	<p>1 Nebenleitungen sammeln die Abwässer in den Quartieren und führen sie den Hauptleitungen zu.</p> <p>2 Die Nebenleitungen werden durch die Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke erstellt. Vorbehalten bleiben die Möglichkeiten der Stadt, diese Leitungen selbst zu erstellen (§15 Abs. 3 EGzGschG)</p> <p>3 Die Baukosten der Nebenleitungen werden in der Regel vollumfänglich von den Eigentümern der anzuschliessenden Grundstücke getragen.</p> <p>4 Die Leitungen haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie die Hauptleitungen. Der Stadtrat genehmigt die Projekte.</p> <p>5 Wird auf Verlangen des Stadtrates eine Nebenleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Stadt übernommen.</p> <p>6 Nebenleitungen sind mit ihrer Abnahme durch besonderen Beschluss des Stadtrates in das Eigentum der Stadt zu überführen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich. Sie entbindet die Grundeigentümer nicht von der Leistung ausstehender Kostenanteile. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><b>Nebenleitungen:</b> Begriff</p> <p>Erstellung</p> <p>Finanzierung</p> <p>Anforderungen</p> <p>Mehrkosten</p> <p>Eigentumsübertragung</p>
Art. 7	<p>1 Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Der Stadtrat bestimmt, welche Sanierungsleitungen als öffentlichen Kanäle erstellt werden. Als öffentlich gelten in jedem Fall Kanäle, für welche die Baupflicht gemäss kantonaler Gesetzgebung bei der Stadt liegt.</p> <p>2 Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend Haupt- und Nebenleitungen sinngemäss.</p>	<p><b>Sanierungsleitungen</b> Begriff, Baupflicht</p>
Art. 8	<p>1 Als Grundstücks-Anschlussleitungen werden die Kanäle zwischen Hauptleitungen, Nebenleitungen oder Sanierungsleitungen einerseits und der ersten Reinigungsöffnung der Liegenschaftsentwässerung andererseits bezeichnet. Sie dienen der Abwasserableitung einzelner Häuser oder kleinerer Häusergruppen.</p>	<p><b>Liegenschaftsentwässerung</b> Grundstücksanschlussleitungen</p>

	2 Grundleitungen sind die übrigen im Erd- oder Fundamentbereich verlegten Leitungen der Liegenschaftsentwässerung. Sie führen die Abwässer der Grundstücksanschlussleitung zu.	Grundleitungen
	3 Fall-Leitungen führen durch ein oder mehrere Geschosse. Sie werden über Dach entlüftet. Sie führen die Abwässer den Grundleitungen zu.	Fall-Leitungen
	4 Grundstücksanschlussleitungen, Grund- und Fall-Leitungen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben.	Finanzierung
Art. 9	1 Die Stadt kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch private Abwasseranlagen, die öffentlichen Interessen dienen, übernehmen. Der Entscheid obliegt dem Stadtrat.	<b>Übernahme privater Anlagen</b> Öffentliches Interesse
	2 Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechtes durch die Stadt bleiben vorbehalten.	Rechtsvorbehalt
Art. 10	1 Die von der Stadt erstellten und übernommenen Abwasseranlagen sind durch die Stadt, die privaten Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer zu unterhalten. Die Kosten tragen die Pflichtigen.	<b>Unterhalt</b> Kostentragung
	2 Missstände berechtigen die Stadt zur Ersatzvornahme.	Ersatzvornahme
Art. 11	1 Der Stadtrat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisationen und der daran angeschlossenen privaten, ausserhalb der Gebäude liegenden Abwasseranlagen erstellen und nachführen.	<b>Leitungskataster</b>
	2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihrer Liegenschaft zu dulden.	

## **B. Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften**

### **I. Anschlusspflicht**

Art. 12	Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. Sie besteht auch dann, wenn die Abwässer künstlich gehoben werden müssen.	<b>Anschlusspflicht</b>
---------	---	-------------------------

Art. 13	<p>1 Das Erstellen abflussloser Gruben für verschmutztes Abwasser ist nur in den von der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).</p>	<b>Abflusslose Gruben</b> Erstellung
	<p>2 Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist dem Tiefbauamt Rechenschaft zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt und wie sie unschädlich gemacht werden.</p>	Entleerung
	<p>3 Die Erstellung abflussloser Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).</p>	Tierische Jauche
	<p>4 Die landwirtschaftliche Verwertung der Grubenabgänge setzt eine genügend grosse, geeignete Austragungsfläche voraus. Für die Berechnung des Stapelvolumens gelten die Richtlinien des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL).</p>	
Art. 14	<p>1 Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanales die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanales oder auf entsprechenden Beschluss des Stadtrates hin längstens innert sechs Monaten nach der Kanalvollendung zu erfolgen. Auf Antrag des Tiefbauamtes kann der Stadtrat bei säumigen Grundeigentümern nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Mahnung Ersatzvornahme anordnen. Bei Kanalbauten im öffentlichen Strassengebiet muss die Grundstücksanschlussleitung, soweit sie im Strassengebiet verläuft, gleichzeitig erstellt werden.</p>	<b>Anschlussfrist</b> Bei Anschluss an öffentlichen Kanal
	<p>2 Dieselben Anschlussfristen gelten bei Anschlussmöglichkeiten an nicht öffentliche Kanalisationen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbeitrages nicht, so hat der zum Anschluss Verpflichtete innert der nämlichen Frist das Schätzungsverfahren gemäss § 16 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz einzuleiten.</p>	Bei Anschluss an privaten Kanal

- Art. 15 Die Grundeigentümer haben für die Benützung der Abwasseranlagen Gebühren gemäss besonderer Verordnung zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt. **Gebührenpflicht**
- II. Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer
- Art. 16 Grundlage bildet die Norm SN 592000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“. **Grundlage**
- Art. 17 1 Als Schmutzabwasser gilt alles in irgendwelcher Form verschmutzte Abwasser aus Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieben, Schwimmbädern usw., das vor seiner Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, damit es den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 bzw. allfälliger Nachfolgeerlasse entspricht. **Begriff des Abwassers**  
Schmutzabwasser
- 2 Reinabwasser ist unverschmutztes Abwasser, wie abgehendes Wasser von Brunnen und der Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, Sickerwasser usw., welches ohne Vorbehandlung in ein öffentliches Gewässer abgeleitet oder zur Versickerung gebracht werden kann. Das Fassen und Ableiten von Grund-, Quell- und über längere Zeit anfallendes Sickerwasser sowie das Versickern von unverschmutztem Abwasser bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. **Reinabwasser**
- Als Regenabwasser wird das auf Dächern, Plätzen und Strassen anfallende Abwasser bezeichnet, welches je nach Beschaffenheit versickert oder dem Regenabwasser- bzw. dem Mischwasserkanal zugeleitet werden kann. **Regenabwasser**
- Art. 18 Beim Mischsystem ist für das Schmutz- und Regenabwasser eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zu erstellen. Bis zum Kontrollschacht der Grundstücksanschlussleitung ist die Entwässerung (Grund- und Fall-Leitungen) im Trennsystem auszuführen. **Mischsystem**  
Gemeinsame Anschlussleitung

Art. 19	1 Beim Trennsystem sind für das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser separate Leitungssysteme zu unterhalten.	<b>Trennsystem</b> Getrennte Anschlussleitung
	2 Die Baubehörde entscheidet in Grenzfällen nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, welche Abwässer an den Schmutzabwasserkanal anzuschliessen sind.	Anschlussbefugnis
	3 Alle überdachten Flächen sind im Trennsystem an den Schmutzabwasserkanal anzuschliessen oder abflusslos zu gestalten.	Bodenabläufe, Unterniveaugaragen
Art. 20	1 Reinabwasser (Sicker-, Grund- und Quellwasser etc.) darf weder im Misch- noch im Trennsystem dem Mischwasser- bzw. Schmutzabwasserkanal zugeleitet werden. Muss aus bestimmten Gründen Reinabwasser gefasst werden, so ist dieses auf dem gleichen Grundstück wieder versickern zu lassen. Ist dies infolge der hydrogeologischen Verhältnisse nicht möglich, so kann es der Reinabwasserleitung bzw. dem Regenabwasserkanal zugeführt werden.	<b>Verweigerung der Abwasserannahme</b> Reinabwasser
	2 Regenabwasser ist in den im Versickerungsplan entsprechend gekennzeichneten Gebieten versickern zu lassen oder, wo dies nicht möglich ist, dem Mischwasserkanal bzw. dem Regenabwasserkanal zuzuleiten. Auch für Gebiete, die nicht besonders bezeichnet sind, werden Versickerungen verlangt, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen.	Regenabwasser
	3 Für die direkte und indirekte Einleitung von unverschmutztem Abwasser in öffentliche Gewässer und für Versickerungen bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau vorbehalten. Die Kosten für eine fachmännische Untersuchung der hydrogeologischen Verhältnisse zur Versickerung des unverschmutzten Abwassers trägt der Eigentümer.	Einleitung, Versickerung, Bewilligung
	4 Gestatten die hydrogeologischen Verhältnisse keine Versickerung des unverschmutzten Abwassers, so kann es nach Weisungen der Baubehörde in ein Gewässer bzw. in einen Kanal eingeleitet werden. Soweit es mit zumutbarem Aufwand möglich ist, muss dabei der Abfluss durch geeignete	Rückhaltemassnahmen

Rückhaltmassnahmen verzögert werden.

5 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, kann die Stadt anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Spitzenmengen

6 Die Baubehörde kann die Abnahme grösserer Mengen wenig- oder unverschmutzter Abwässer (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.

Kühlwasser etc.

Art. 21 1 Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren oder die tierischen und pflanzlichen Lebewesen im Vorfluter gefährden oder zerstören bzw. dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken in Frage stellen. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 bzw. ein allfälliger Nachfolgeerlass.

**Schädliche Abwässer**  
Beschaffenheit

2 Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:

Unzulässige  
Einleitungen

- a) Gasen und Dämpfen
- b) infektiösen, giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen oder radioaktiven Rückständen
- c) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen
- d) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen)
- e) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Sammlern, Klärgruben, Fett und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren etc.
- g) Ölen, Fetten, Benzin, Lösungsmittel, etc.

- h) Flüssigkeiten mit Temperaturen von über 40° Celsius, die während länger als 5 Minuten abfließen
- i) Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen
- j) Abwässer aus Schwimmbädern mit Resten von Desinfektionsmitteln in unzulässigen Konzentrationen.

3 In Zweifelsfällen entscheidet die Baubehörde aufgrund eines Gutachtens und nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zweifelsfälle

Art. 22

1 Für die Abwasserbeseitigung gewerblicher und industrieller Betriebe gelten die Grundsätze der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere die der Allg. Gewässerschutzverordnung.

Gewerbliche und industrielle Abwässer Grundsätze

2 Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben dürfen nur der Kanalisation zugeleitet werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 21 genügen und in der zentralen Abwasserreinigungsanlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden können.

Anforderungen

3 Das Tiefbauamt leitet das Anschlussgesuch für gewerbliche und industrielle Betriebe an das AGW zur Stellungnahme weiter. Ist eine Vorbehandlung angezeigt, so ordnet das AGW die erforderlichen Massnahmen an. Die Vorbehandlung der Abwässer erfolgt am Entstehungsort auf Kosten des Verursachers. (z.B. durch Entgiftung, Desinfektion, Neutralisation usw.).

Vorbehandlung, Erfordernis

4 Die Pläne für die Vorbehandlungsanlagen sind dem Tiefbauamt zuhänden des AGW einzureichen. Dieses überprüft das Projekt auf Kosten des Gesuchstellers oder lässt es durch eine neutrale Stelle begutachten.

Vorbehandlungsanlagen, Projekt

5 Die Baubehörde erteilt die Anschlussbewilligung erst, wenn die Zustimmung des AGW zur Art der Vorbehandlung vorliegt bzw. wenn das AGW keine Vorbehandlung für erforderlich erachtet.

Anschlussbewilligung

6 Eine erteilte Bewilligung für die Einleitung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann in Einvernehmen mit dem AGW entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig

Bewilligungswiderruf

wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

- |         |  |  |
|---------|--|--|
| Art. 23 | <p>1 Abwässer aus Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Tankstellenvorplätzen, Parkplätzen, Strassen usw. sowie aus Werkstätten mit Mineralölanfall sind je nach Herkunft und kommunalen Entwässerungssystem gemäss der Norm SN 592000 bzw. der Wegleitung für die Vorbehandlung und Entsorgung von Abwässern aus dem Auto- und Transportgewerbe des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zu behandeln.</p> <p>2 Wo die Verhältnisse dies erfordern, kann das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 22.</p> <p>3 Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.</p>                | <p><b>Abwässer mit Mineralölanfall</b><br/>Behandlung</p> <p>Mineralölabscheider mit weitergehender Wirkung</p> <p>Ablauf auf öffentlichen Grund</p> |
| Art. 24 | <p>1 Einfache Karosseriereinigungen können auf befestigten Plätzen vorgenommen werden, die über Schlammsammler an den Mischwasserkanal angeschlossen sind. Im Trennsystem dürfen solche Reinigungen nur auf überdachten Plätzen stattfinden, welche an die Schmutzabwasserleitung angeschlossen sind. Weitergehende Pflegearbeiten wie Motor- und Chassisreinigungen, das Absprühen oder Abspülen mit Mineralölprodukten oder anderen fettlösenden Mitteln dürfen nur auf den mit entsprechenden Vorbehandlungsanlagen versehenen Stellen erfolgen. Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für Maschinen und Geräte.</p> <p>2 Bei Tankanlagen und Gebindelager für wassergefährdende Flüssigkeiten wie Öl, Säuren und Laugen usw. sind die Bestimmungen des Bundes (Eidg. Technische Tankvorschriften, TTV) und des kantonalen Gewässerschutzrechtes zu beachten.</p> | <p><b>Besondere Schutzmassnahmen</b><br/>Motorfahrzeugpflege</p> <p>Tankanlagen und Gebindelager</p>   |
| Art. 25 | <p>1 Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen, sind auf eine andere gesetzeskonforme Art zu beseitigen.</p>  | <p><b>Schädliche Abgänge</b><br/>Grundsatz</p>   |

	2 Stapelbehälter sind genügend gross zu bemessen und so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung weder belästigt noch gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des AGW.	Stapelbehälter
Art. 26	1 Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden können, sind vor jeder Einleitung von verschmutztem Abwasser in das Kanalnetz oder in Drainage bzw. in öffentliche Gewässer als zeitlich begrenzte Übergangslösungen Einzelreinigungsanlagen einzubauen. Bei Neu- und Umbauten ist eine Bewilligung des AGW erforderlich, welches über die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer entscheidet.	<b>Einzelreinigung häuslicher Abwässer</b> Übergangslösung
	2 Ist bei Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt das AGW über die Art der Reinigung und Ableitung resp. die anderweitige Beseitigung der Abwässer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.	Dauerlösung
Art. 27	1 Wo die Abwässer einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden können, sind sie ohne Einzelreinigungsanlage direkt in den Mischwasser- bzw. Schmutzabwasserkanal abzuschwemmen.	<b>Einführung Schwemmsystem</b> Direkte Abschwemmung
	2 Bestehende private Einzelreinigungsanlagen sind auf Kosten des Grundeigentümers gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschalten; die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.	Anpassung bestehender Anlagen
III. Bewilligungsverfahren		
Art. 28	1 Für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer privaten Abwasseranlage ist bei der Baubehörde die Bewilligung einzuholen. Bei nicht anzuschliessenden Liegenschaften resp. Einzelreinigungsanlagen ist der Baubehörde ein Gesuch zuhanden des AGW einzureichen.	<b>Bewilligungspflicht</b> Anschlussgesuch
	2 Bei Neubauten sowie bei bewilligungspflichtigen Änderungen an stehenden Abwasseranlagen ist bei der Baueingabe der technische Nachweis für eine gesetzeskonforme Entwässerung zu erbringen. In besonderen Fällen kann ein Nachweis über die Dichtigkeit der Abwasseranlage verlangt werden.	Baugesuch, Technischer Nachweis der Entwässerung

Art. 29	<p>1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben gemäss der Wegleitung des AGW (Behandlung eines Gesuches für die Ableitung von Industrie- und Gewerbeabwasser) zu erfolgen.</p> <p>2 Mit dem Gesuch sind folgende vom Grundeigentümer, Bauherrn und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach vorzulegen.</p> <p>a) Grundbuchplankopie mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation</p> <p>b) Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:50 oder 1:100</p> <p>c) Kanalisationsplan des Gebäudes 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Vorbehandlungsanlagen und Schächte ersichtlich sind.</p> <p>3 In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das zu verwendende Material, den zu erwartenden Baugrund, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen. In besonderen Fällen (z.B. Vorbehandlungsanlagen) sind technische Beschriebe beizubringen.</p> <p>4 Unvollständige oder mangelhafte Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zurückgewiesen.</p> <p>5 Muss für die Erstellung einer Anschlussleitung Staatsstrassengebiet beansprucht werden, so ist hierfür die Bewilligung beim zuständigen Kreisingenieur des kantonalen Strasseninspektorates einzuholen.</p>	<p><b>Gesuchsunterlagen</b> Schriftliches Gesuch</p> <p>Pläne</p> <p>Grundbuchkopie</p> <p>Längenprofil</p> <p>Kanalisationsplan</p> <p>Technische Angaben</p> <p>Unvollständige Gesuche</p> <p>Grabarbeiten in Staatsstrassen</p>
Art. 30	<p>Für das Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen und allfälliger Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter der Aufsicht des Tiefbauamtes ist in der Regel keine Planvorlage gemäss Art. 29 erforderlich. Vom ausgeführten Bauwerk sind jedoch dem Tiefbauamt Pläne einzureichen.</p>	<p><b>Verzicht auf Planvorlage,</b> Ausschaltung der Klärgruben</p>
Art. 31	<p>Steht der Ausführung des Anschlusses nichts entgegen, so erteilt die Baubehörde die Anschlussbewilligung unter Rückgabe eines genehmigten Plansatzes an den Bauherrn.</p>	<p><b>Anschlussbewilligung</b></p>
Art. 32	<p>Vor Inkrafttreten der Kanalisationsbewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.</p>	<p><b>Baubeginn</b></p>

- |         |   |   |
|---------|---|---|
| Art. 33 | Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Jede Änderung ist bewilligungspflichtig.   | <b>Projektänderungen</b>                        |
| Art. 34 | Für jede Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, ist vorgängig bei der Baubehörde eine Bewilligung einzuholen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 22. | <b>Benützungsänderung</b>                       |
| Art. 35 | Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.   | <b>Geltungsdauer der Bewilligung</b><br>Verfall |
|         | Steht die Abwasseranlage im Zusammenhang mit einem Neu- oder Umbau eines Gebäudes, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.   |   |

#### IV. Kontrolle und Haftung

- |         |   |   |
|---------|---|---|
| Art. 36 | 1 Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung dem Tiefbauamt zur Kontrolle anzumelden. Die Kontrolle ist bis spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung durchzuführen. Die Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung können mit Stichproben auf Dichtheit geprüft werden. Das Tiefbauamt bezeichnet die zu prüfenden Anlageteile. Die Prüfung hat nach SIA-Norm 190 zu erfolgen. | <b>Abnahme der Anlage</b><br>Baukontrolle |
|         | 2 Anlageteile, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst eingedeckt werden, nachdem Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben. Vor der Abnahme zugedeckte Leitungen können auf Verlangen des Tiefbauamtes zulasten des Bauherrn durch die zu prüfenden Organe mittels Fernsehen aufgenommen werden.   | Eindeckung                                |
|         | 3 Die Grundstücksanschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist.  | Anschlussstück                            |
|         | 4 Das Tiefbauamt lässt die vollendeten Anlageteile prüfen und verfügt die Anpassung vorschriftswidriger Teile.  | Vorschriftswidrige Anlageteile            |

	5 Die Anlagen dürfen erst definitiv in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.	Inbetriebnahme
	6 Der Baubehörde sind nach Abnahme der Kanalisationsanlage Pläne des ausgeführten Bauwerkes im Doppel einzureichen.	Pläne des ausgeführten Bauwerkes
Art. 37	Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer das erforderliche Personal, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	<b>Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers</b>
Art. 38	1 Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen.	<b>Betriebskontrolle</b> Kontrollbefugnis
	2 Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.	Zutrittsrecht
Art. 39	1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch das Kontrollorgan entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen.	<b>Haftpflicht</b> Private Haftung
	2 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit abgeleitet werden.	Behördliche Haftung
Art. 40	Für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes privater Abwasseranlagen an solchen im Eigentum der Stadt entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung, d.h. auch wenn keine Verschuldung vorliegt (Kausalhaftpflicht).	<b>Schadenhaftung</b>
V. Bau und Betrieb		
Art. 41	1 Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen und durch ausgebildetes Personal zu unterhalten.	<b>Fachmännische Ausführung</b>
	2 Die Stadt kann die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.	

Art. 42	<p>1 Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist der Baubehörde das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.</p> <p>2 Sofern es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, kann die Baubehörde die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.</p>	<p><b>Kollektivanschlüsse</b> Mitbenützung und Durchleitungsrecht</p> <p>Gemeinschaftsanschluss</p>
Art. 43	<p>Jedes Grundstück ist für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Ausnahmen sind nur in technisch begründeten Fällen mit Bewilligung der Baubehörde zulässig.</p>	<p><b>Getrennte Grundstücksentwässerung, Einzelanschluss</b></p>
Art. 44	<p>Für die Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung gilt grundsätzlich die Norm SN 592000. Der Stadtrat erlässt in Zusammenarbeit mit dem AGW einen Technischen Anhang mit ergänzenden Vorschriften. Der Technische Anhang bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.</p>	<p><b>Technischer Anhang</b></p>
Art. 45	<p>1 Alle privaten Abwasseranlagen müssen von den jeweiligen Eigentümern in gutem, funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen.</p> <p>2 Klärgruben sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie sind anschliessend wieder mit Frischwasser aufzufüllen. Biologische Einzelreinigungsanlagen sind gemäss besonderen Bestimmungen zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>3 Schlammsammler und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach den gesetzlichen Bestimmungen auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden.</p>	<p><b>Unterhalt und Reinigung</b> Reinigungspflicht</p> <p>Einzelreinigungsanlagen</p> <p>Schlammsammler, Mineralölabscheider</p>

4 Pumpen und Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen sind durch die Eigentümer in kurzen Zeitabständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig zu warten.

Pumpen, Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen

- Art. 46 Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehricht (Küchenabfallzerkleinerer usw.) in die Kanalisation ist verboten.

**Kehrichtzerkleinerung**

### **C. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

- Art. 47 Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

**Vorbehalte eidg. und kant. Rechts**

- Art. 48 Die Baubehörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, sofern diese nicht die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung verletzen. Die Baubehörde gibt von jeder Ausnahmegewilligung dem AGW Kenntnis.

**Ausnahmegewilligungen**

- Art. 49 1 Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angeschlossene private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Die Baubehörde kann gebietsweise oder zusammen mit Sanierungen am öffentlichen Kanalnetz die Privaten ebenfalls auffordern, ihre Abwasseranlagen einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen.

**Bestehende Abwasseranlagen**  
Beibehaltung

2 Bestehende Anlagen, die erst nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zum Anschluss gelangen, sind den Vorschriften anzupassen. Sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, mit Bewilligung der Baubehörde auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, sofern sie wasserdicht sind, genügende Siphonierung, Entlüftung und Spülmöglichkeiten aufweisen und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Missstände ergeben.

Anschluss alter Anlagen

3 Die Vorschriften über die Erstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind in jedem Fall zu erfüllen.

Umstellung auf Schwemmkanalisationen

4 Bei erheblichen Erweiterungen privater

Anpassung bei

	Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene Anlagen einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen.	Umbauten
	5 Die Anpassungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.	Anpassungskosten
Art. 50	Für behördliche Bemühungen in Anwendung dieser Verordnung sind angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.	<b>Verwaltungsgebühren</b>
Art. 51	Gegen Anordnungen des Tiefbauamtes kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Illnau-Effretikon schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse der Baubehörde oder des Stadtrates kann ebenfalls innert 20 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Pfäffikon rekuriert werden.	<b>Rekursrecht</b>
Art. 52	Die Übertretung dieser Verordnung und behördlichen Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer kantonaler und eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.	<b>Strafbestimmungen</b>
Art. 53	Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Somit werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen der Stadt Illnau-Effretikon vom 15. März 1979 aufgehoben.	<b>Inkrafttreten</b>

Vom Grossen Gemeinderat genehmigt am 27. Mai 1993.

Der Präsident:

Der Sekretär:

T. Schnellmann

A. Meyer

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 2558 vom 15. November 1993 genehmigt.

### **Inkraftsetzung**

Der Stadtrat hat die am 27. Mai 1993 erlassene Verordnung über Abwasseranlagen der Stadt Illnau-Effretikon auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

**Technischer Anhang**

**zur**

**Verordnung über Abwasseranlagen**

**vom 19. November 1992**

Art. 1	Die Stadt Illnau-Effretikon erlässt, gestützt auf die Verordnung über Abwasseranlagen vom 27. Mai 1993, als Anhang zu dieser Verordnung und in Ergänzung zur Norm SN 592000 „Liegenschaftsentwässerung“ die nachfolgenden technischen Vorschriften für die Grundstücksentwässerung.	<b>Grundlage</b>
Art. 2	1 Für das Ableiten von verschmutztem Abwasser sind nur dafür geeignete resistente Rohre gemäss Norm über die Liegenschaftsentwässerung zu verwenden. Im Trennsystem sind für die Ableitung von unverschmutzten Abwässern ausserhalb der Gebäudegrundrisse Normalbetonrohre zugelassen. Leitungen, die direkt an den Mischabwasserkanal angeschlossen werden, sind dicht zu erstellen.	<b>Allgemeine Bauvorschriften</b>
	2 Fundamente sollen so wenig als möglich gekreuzt werden. Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die Abwasserleitungen so zu umhüllen, dass bei Setzungen Rohrbrüche vermieden werden können.	Mauerdurchbrüche
	3 Ausserhalb der Gebäude muss die Überdeckung über dem Rohr mindestens 800 mm betragen.	Überdeckung
	4 Das Einfüllen der Gräben, das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften des kantonalen bzw. des städtischen Tiefbauamtes zu erfolgen.	Graben im öffentlichen Gebiet
	5 Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Überzähne und Wulste im Rohrinne zu erstellen. Die Übergänge zur Schachtwand sind abzurunden. Werden Kunststoffrohre an Betonschächte angeschlossen, sind Schachtfutter zu verwenden.	Rohrverbindungen Schachtanschlüsse
	6 Leitungen für Rein- und Regenabwasser sind so anzulegen, dass kein verschmutztes Abwasser in diese zurückgestaut werden kann.	Vereinigung von verschmutzten und unverschmutztem Abwasser
	7 Grundstücksanschluss- und Grundleitungen, die in die Nähe von Trinkwasserleitungen zu liegen kommen, sind in der Regel tiefer als diese zu verlegen. Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, hat der seitliche Mindestabstand zwischen Kanalisation und Trinkwasserleitung 1,00 m zu betragen.	Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen

8 Für Abwasseranlagen im Schutzzonenbereich von Quell- und Grundwasserfassungen bestehen spezielle Vorschriften (AGW-Wegleitung „Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen“ vom Januar 1990).

Anlagen im Schutzzonenbereich

Art. 3

1 Anschlüsse an Haupt-, Neben- und Sanierungsleitungen (Einspitze) sollen fachgerecht vorgenommen werden. Beim Anspitzen (besser Anbohren) von Spezialbetonrohren soll die Öffnung möglichst klein gehalten werden. Das Spitzgut ist sofort zu entfernen (Verstopfung). Beim Einsetzen des Spezialformstückes (Anschlussstück mit Flansch) ist darauf zu achten, dass dieses gut in die Spitzöffnung eingepasst, vollständig einbetoniert und die Rohrinneenseite sauber ausgeputzt wird. Dabei dürfen weder Formstücke noch Mörtel in das Profil der Leitung hineinragen. Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch das Tiefbauamt abgenommen wurde und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

**Anschlüsse**  
Spezialbetonrohre

2 Wurden beim Bau von Steinzeugrohrkanälen vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so haben die Anschlüsse über diese zu erfolgen, auch wenn dies mit Mehrlängen bei den Anschlussleitungen verbunden ist. Steinzeugrohre dürfen nicht angespitzt werden. Bei nachträglichen Anschlüssen ist nur das Anbohren oder Schneiden mittels Spezialgeräten und das Einsetzen eines Einlasses mit Flansch und Epoxy-Kitt resp. eines Abzweigers mit Chromstahlbriden zugelassen.

Steinzeugrohre

3 Für Anschlüsse an Kunststoff-Rohrleitungen gelten die Bestimmungen von Abs. 2 analog. Wurden beim Bau der Kunststoffleitungen nicht vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so sind solche nachträglich einzusetzen. Der Anschluss der Abzweiger an die bestehende Leitung hat jeweils mittels Überschiebemuffen zu erfolgen.

Kunststoffrohre

4 Bei Anschlüssen an Faserzementleitungen sind die dafür vorgesehenen Sattelstücke zu verwenden. Das Öffnen der bestehenden Leitung und das Verkleben der Sattelstücke mit der Hauptleitung hat nach den Montageanleitungen des Lieferwerkes zu erfolgen. Bei Lufttemperaturen unter 5° Celsius sind spezielle Massnahmen zu treffen (wärmen).

Faserzementrohre

- Art. 5 1 Massgebend für die Einleitung von Baustellenabwasser in eine Kanalisation oder in ein Gewässer ist das Kreisschreiben der Direktion der öffentlichen Bauten betr. die Beseitigung von Baustellenabwasser, gestützt auf die eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen.  
Für Einleitungen in die Kanalisation ist die Bewilligung des Tiefbauamtes, für die direkte Einleitung in ein öffentliches Gewässer die Zustimmung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich.
- 2 Sofern kleinere Mengen von Baustellenabwasser nicht in das umliegende, natürliche Gelände abgeleitet werden können, ist es unter Zwischenschaltung einer genügend dimensionierten Absetzanlage und einer evtl. Neutralisation dem Schmutz- bzw. Mischwasserkanal zuzuführen. Durch die Bauarbeiten verunreinigte Leitungen werden auf Kosten der Bauherrschaft bzw. des Verursachers gereinigt.
- Art. 6 Dieser Anhang zur Kanalisationsverordnung erhält seine Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Baudirektion.

**Baustellenentwässerung**  
Bewilligung

Bau- und Zementwasser

**Inkrafttreten**

Vom Stadtrat erlassen am 19. November 1992.

Der Präsident:

Der Schreiber:

R. Keller

K. Eichenberger

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 2558 vom 15. November 1993 genehmigt.